



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

SATZUNG

DER

DEUTSCHEN LEBENSRETTUNG GESELSCHAFT

ORTSGRUPPE – BERNBURG/SAALE E.V.

§ 1

(Name, Sitz)

1. Die DLRG- Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft des in das Vereinsregister Amtsgericht Magdeburg unter der Nr. 658 eingetragenen Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft.
2. Sie führt die Bezeichnung „DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V.“ und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernburg unter der Nr. VR 1004 eingetragen.
3. Vereinssitz ist Bernburg.

§ 2

(Zweck)

1. Die DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zur Verwirklichung der Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - die Förderung des Anfängerschwimmens
 - die Förderung des Schwimmunterrichts
 - die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern
 - die Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungsmachweise
 - die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungs- und Bergungsdienstes
 - die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
 - die Mitwirkung im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Regelungen des Rettungswachdienstes
 - der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser und die Förderung jugendpflegerischer Arbeit.

§ 3

2. Auslagen dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§2) und der Gebührenordnung entsprechen. Vergütungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e. V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonates abgelehnt wird.

3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten, delegierten der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Die Wahlfunktion können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei Rücksand von mehr einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder gegen Anordnung aufgrund der vorgenannten Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG- Schädigen Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen.
 - d) Rüge
 - e) Verweis
 - f) zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - g) zeitlicher oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - h) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - i) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder aller Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - j) Ausschluss

Darüber hinaus können die Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG.
7. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, deren Höhe die von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederung nicht verpflichtet.

§6 (Jugend)

1. Die DLRG Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. und die damit verbundene jugendpflegerischer Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend sowie dem Grundsatzprogramm die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§7 (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Bereiche des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter.
 - b) die Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V.
 - c) die Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter
 - d) die Bestätigung der Wahl zum Jugendausschuss der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V.
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festlegung zeitlicher begrenzter , sachbezogener Umlagen
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) die Beschlussfassung über ihre vorgelegten Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach §5 sowie des Vortandes der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V.

- i) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
 - j) gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen.
2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
 3. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist geregelt in § 5 Abs. 4 und 5
 4. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
 5. Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. mindesten einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
 6. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen zwei Wochen vorher eingegangen sein.
 7. Über den Inhalt der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zu Genehmigung vorzulegen.

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sowie deren Empfehlung.
2. Den Vorstand bilden
 - a) Vorsitzende (r)
 - b) Stellvertretende Vorsitzende (r)
 - c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in)
 - d) zwei Leiter(in) Einsatz
 - e) Jugendwart(in) oder Stellvertreter(in)

Er kann erweitert werden höchsten um

- f) Arzt (Ärztin) oder Stellvertreter(in)
- g) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in)
- h) Justitiar(in) oder Stellvertreter(in)
- i) zwei Beisitzer

Vorstand sind der Vorsitzende und zwei der Vorsitzende, jeder ist allein Vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß §7 Abs.1 anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie Stellvertreter beträgt 5 Jahre und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.
4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand vorgibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen, ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Über de Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 (Ordnungsbestimmungen)

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten.
3. Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich, jeweils unter Angabe der gesamten Tagungsordnung erfolgen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksichtig auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als 50 % als die Stimmberechtigten erforderlich.
5. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

6. Gewählt wird grundsätzlich geheim, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben Stimmen auf sich vereidigt.
7. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft.
8. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der zuständige Ehrenrat anzurufen.

§ 10

(Ordnung der DLRG)

1. Im Rahmen der Ausbildung und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
3. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
5. Soweit für den Landesverband Sachsen Anhalt e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnung beschlossen, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V.

§ 11

(Warenzeichen und Materialien)

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes München warenzeichenrechtlich geschützt. Die Verwendung der Buchstabenfolge und Verbandszeichen wird durch die Gestaltungsordnung (Standards) geregelt, sie wird vom Präsidenten der DLRG erlassen. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben. Die Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 12

(Vereinsorgane)

1. Die DLRG Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 13

(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Über der Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen (§8Nr.7)

§ 14
(Auflösung)

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e. V. kann nur mit einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe
 - in erster Linie an die Mitglieder mit offenen Forderungen
 - in zweiter Linie an den DLRG-Landesverband Sachsen-Anhalt oder falls dieser nicht mehr besteht, an die DLRG e.V. Bad Nenndorf.

§ 15
(Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung ist am 30.05.2007 in - 39439 Güsten - Ratswiesen Nr. 9 - auf der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Bernburg/Saale e.V. beschlossen und wird mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal wirksam.

Es erfolgte eine notwendige Anpassung gemäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung am 07.09.2007.

Die Satzung ist am 10. Oktober 2007 unter der Nr. VR 1004 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen worden.